

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil erlässt gemäß § 17a Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona Verordnung – CoronaVO) vom 15.09.2021 in der ab 20.12.2021 gültigen Fassung für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgende:

Verfügung

zur Feststellung eines Inzidenzwertes von unter 500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner

1. Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil stellt fest, dass die Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis Rottweil seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohner liegt.
2. Damit treten die Maßnahmen des § 17a Abs. 2 CoronaVO ab Sonntag, 26.12.2021 außer Kraft

Die Verfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird schnellstmöglich nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen Form im Schwarzwälder Boten wiederholt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil, mit Sitz in Rottweil, erhoben werden.

Rottweil, den 25.12.2021

Gez. Hermann Kopp
Erster Landesbeamter

Hinweise:

Ab **Sonntag, den 26.12.2021 um 0:00 Uhr** entfallen auf dem Gebiet des Landkreises Rottweil die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen zwischen 21 Uhr und 5 Uhr für Nicht-immunisierte Personen gemäß § 17a Abs. 2, Abs. 3 CoronaVO.

Die 2G-Zutrittsregeln für den Einzelhandel bleiben bestehen, da sie seit dem 4. Dezember 2021 in § 17 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO verankert ist. Zuvor war die 2G-Zutrittsregel im Einzelhandel ebenfalls an das Überschreiten des Inzidenzwertes von 500 geknüpft.

Begründung

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Rottweil stellt nach § 17a Abs. 1 und 3 CoronaVO das Über- sowie Unterschreiten des Schwellenwerts von 500 Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner fest.

Gemäß § 17a Abs. 3 CoronaVO entfallen die Maßnahmen des § 17a Abs. 2 CoronaVO, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 500 unterschreitet.

Im Landkreis Rottweil lag die Inzidenz am Dienstag, 21.12.2021 bei 445,9, am Samstag 25.12.2021 liegt sie bei 297,5, also weiterhin unter 500. Damit liegt die Sieben-Tage-Inzidenz seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Maßgeblich sind dabei die Werte des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg, abzurufen im Internet unter [Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg - Landesgesundheitsamt Stuttgart \(gesundheitsamt-bw.de\)](https://www.lagebericht-covid-19-baden-wuerttemberg.de/).

Eine Unterschreitung ist nach § 17a Abs. 3 CoronaVO unverzüglich durch das Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen, sodass die Maßnahmen des § 17a Abs. 2 einen Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft treten.

Aufgrund der dieser Verfügung entfallen damit die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen für nicht-Immunisierte zum Sonntag, 26.12.2021.

Schlussbestimmungen

Die Verfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamtes Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Dies bedeutet, dass die Verfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf dem Internetauftritt als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Option ist hier zwingend notwendig, da die Abgabefrist für die ansonsten vorgesehene Veröffentlichung in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe R1 und R2) zu einer nicht hinnehmbaren zeitlichen Verzögerung führen würde. Da zu befürchten ist, dass die Verbreitung des Virus exponentiell erfolgt, zieht jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres

hohes Verbreitungsrisiko nach sich. Die Bekanntmachung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen, oben genannten Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.